Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß §§ 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999
zuletzt geändert durch Art. 1 EU-DienstleistungsRL-UmsetzungsG vom 12.05.2009

zwischen der

Stadt Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister

und den

Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand

im folgenden „**TBL**" bezeichnet

Präambel

Den TBL wurde durch die am 05.10.2009 vom Rat der Stadt Leverkusen mit Vorlage R 1684 / 16. TA beschlossene Änderungssatzung zum 01.01.2010 der Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf mit materiell-rechtlicher Wirkung übertragen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1. Die TBL übernehmen mit Wirkung ab dem 01.01.2010 entsprechend den Regelungen der Anstaltssatzung in der Fassung vom 05.10.2009 die bisher durch die Stadt Leverkusen wahrgenommenen hoheitlichen Aufgaben des Rhein-Hochwasserschutzes in den Stadtteilen Wiesdorf und Hitdorf nach näherer Bestimmung durch diesen Vertrag als eigenverantwortlich wahrzunehmende Aufgabe an Stelle der Stadt Leverkusen. Diese Aufgabe umfasst den baulichen Hochwasserschutz sowie die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und –Elemente auf diesem Gebiet. Ausgeschlossen sind die Hochwasserschutzanlagen im Eigentum des Deichverbandes. Die Lage der Hochwasserschutzanlagen ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag.

2. Gegenstand dieses Vertrages ist die detaillierte Regelung der Aufgabenübernahme und der zukünftigen Zusammenarbeit.

§ 2
Schnittstellen

1. Die TBL übernehmen die eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben ab dem 01.01.2010
   Diese Aufgaben umfassen insbesondere:

   - die Unterhaltung der bestehenden stationären Hochwasserschutzanlage,
   - die Lagerung, die Unterhaltung und Erhaltung, den Transport und den Aufbau sowie die Wartung der mobilen Hochwasserschutzeinrichtungen während des Hochwasserereignisses mit Unterstützung durch Feuerwehr und THW.

2. Nach dem Feuerschutzgesetz (FSHG) ist die Feuerwehr im Falle eines Hochwassers zuständig für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr. Der FB 37 (Feuerwehr) stellt eine Einsatzleitung mit Mannschaft und Gerät und unterstützt die TBL beim Hochwasserschutz, insbesondere bei Aufbau und Überwachung der mobilen Schutzwand.

3. Der FB 37 wird Übungen für den Hochwasserfall unterstützen.
   Die TBL wird Übungen für Großschadensereignisse in Abstimmung mit dem FB 37 durchführen.

4. Die Zuständigkeiten des FB 36 (Verkehr) bleiben von diesen Regelungen unberührt. Auf den entsprechenden Aktionsplan zu verkehrlichen Regelungen während des Hochwasser-Ereignisses wird verwiesen.

§ 3
Hochwasserfall und Großschadensereignis

1. Ein Hochwasserfall setzt bei 7,50 Meter Kölner Pegel ein und geht in ein Großschadensereignis nach der Entscheidung des Oberbürgermeisters über, wenn Wasserstände von 9,80 Meter Kölner Pegel voraussichtlich überschritten werden.

2. Eine von Absatz 1 abweichende Festsetzung der Grenze zwischen einem reinen Hochwasserfall und einem Großschadensereignis wird vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen auf Anraten des entsprechenden Fachbereiches vorgenommen.

3. Bei einem Großschadensereignis erteilt der Oberbürgermeister bzw. die für Großschadensereignisse zuständige Dienststelle der Stadt Leverkusen Weisungen an die TBL. Die TBL sind verpflichtet, den Weisungen unverzüglich und uneingeschränkt nachzukommen und unter Leitung des Oberbürgermeisters bzw. der zuständigen Dienststelle der Stadt Leverkusen den bestmöglichen Hochwasserschutz sicherzustellen. Ein entsprechender Einsatzplan, der die Aufgaben im Falle eines Hochwassers festschreibt, wird vom FB 37 erarbeitet.

4. Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß dem Feuerschutzgesetz (FSHG NRW) und dem Rettungsgesetz (RettG NRW) bleiben im Übrigen durch die vorstehende Regelung unberührt.

§ 4
Zuwendungen

1. Bereits erhaltene bzw. bewilligte Zuwendungen für die Stadt Leverkusen für bereits begonnene bzw. geplante Bauvorhaben zum Bau von Hochwasserschutzeinrichtungen auf dem benannten Gebiet sind von der Stadt Leverkusen in dem Umfang an die TBL weiterzuleiten, in dem sie von ihr noch nicht entsprechend verwendet worden sind.

§ 5
Vermögen

1. Das dem Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf dienende Vermögen geht mit Wirkung zum 01.01.2010 auf die TBL im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind die jeweiligen, im Eigentum der Stadt Leverkusen stehenden, Grundstücke.

2. Für die sich auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Hitdorf befindenden Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Leverkusen stehen und die in Anlage 1 farblich markiert sind, überträgt diese den TBL ein zeitlich unbefristetes, uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht.

3. Das übergehende Vermögen ist im Wesentlichen in Anlage 2 dieses Vertrages aufgelistet. Es umfasst auch dasjenige Vermögen, welches als Ersatz für das in der Anlage 2 bezeichnete Vermögen angeschafft worden ist, sowie das Vermögen, welches nicht in der Anlage 2 aufgeführt ist, aber dem Hochwasserschutz im Sinne von Absatz 1 dient.

§ 6
Vergütung

1. Die TBL erhält für die Übernahme des Hochwasserschutzes im benannten Umfang keine Vergütung von der Stadt Leverkusen.

2. Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, eine weitere Kürzung der Stadtpauschale – wie in 2009 geschehen – zukünftig nicht mehr vorzunehmen. Diese Zusage gilt unter der Voraussetzung, dass diese Zahlungen in Einklang mit haushaltsrechtlichen Vorgaben zu erbringen sind.

3. Für die begonnene HWS-Anlage Hitdorf ist von den TBL ein Ausgleich des in Höhe der Bilanz der Stadt Leverkusen am 31.12.2009 bilanzierten Anlagewertes (Anlagen im Bau) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt passivierten Zuschüsse zu zahlen.

   Die Anlage Wiesdorf wird im Wege der Sacheinlage übertragen.

4. Zu Übungszwecken wird regelmäßig in den Stadtteilen Wiesdorf und Hitdorf unter der Einsatzleitung der Feuerwehr und Einbindung der Organisationen zumindest in Teilabschnitten die mobile Hochwasserschutzwand aufgebaut.
   Die Stadt Leverkusen verpflichtet sich, für den Fall, dass die Feuerwehr und/oder das Technische Hilfswerk hierfür einen Kostenersatz verlangen, der über die Verpflegung ehrenamtlicher Helfer hinausgeht, den TBL die von ihr hierfür gezahlten Beträge zu erstatten.

§ 7
Verkehrssicherungspflicht

1. Die TBL übernehmen hinsichtlich des ihnen übertragenen Vermögens die Verkehrssicherungspflicht. Dies betrifft die übernommenen Schutzanlagen in den Stadtteilen Wiesdorf und Hitdorf.

2. Wird eine Vertragspartei durch einen Dritten für die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich der anderen Vertragspartei liegt, so hat sie ihm das aufgrund dieser Inanspruchnahme Geleistete zu ersetzen.

§ 8
Rechtsnachfolge

1. Für den Fall, dass die Stadt Leverkusen ihr auf der Grundlage dieses Vertrages obliegende Pflichten in eine andere Organisationsform ausgliedert oder auf Dritte überträgt, hat sie die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages auf geeignete Weise sicherzustellen.

2. Die TBL dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Leverkusen ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ganz oder teilweise übertragen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 9
Schlussbestimmungen und Anpassungsklauseln

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch andere, den zu ersetzenden Regelungen in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen.

2. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages nicht vollständig oder ausreichend spezifiziert sind oder der Vertrag Regelungslücken aufweist, werden die Vertragspartner eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende einvernehmliche Ergänzung schriftlich vornehmen.

3. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass dieser Vertrag im Falle gesetzlicher Änderungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Stadt Leverkusen oder der TBL, die sich unmittelbar auf die vorstehenden Regelungen auswirken, einvernehmlich schriftlich anzupassen ist.

4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leverkusen.

§ 10
Wirksamwerden

Die Regelungen dieses Vertrages werden mit Wirkung ab dem 01.01.2010 wirksam und gelten unbefristet. Mit dem Rückfall der Aufgabe des Hochwasserschutzes auf die Stadt Leverkusen verliert dieser Vertrag seine Wirkung.

Leverkusen, den 11.11.2009

Stadt Leverkusen

Buchhorn
Oberbürgermeister

STADT LEVERKUSEN 53

Technische Betriebe
der Stadt Leverkusen AöR

Gerlich
Vorstand